

# TE Vwgh Erkenntnis 2013/10/17 2013/21/0089

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.10.2013

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Asylrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AVG §57 Abs1

AVG §66 Abs4

FPG 2005 §77

1. AVG § 57 heute
2. AVG § 57 gültig ab 01.02.1991
1. AVG § 66 heute
2. AVG § 66 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 66 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

## Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Stöberl sowie die Hofräte Dr. Pelant und Dr. Sulzbacher als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Perauer, über die Beschwerde des P, vertreten durch Edward W. Daigneault, Rechtsanwalt in 1160 Wien, Lerchenfelder Gürtel 45/11, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Wien vom 20. September 2012, Zl. E1/104.033/2012, betreffend Zurückweisung einer Berufung in einer Angelegenheit des Fremdenpolizeigesetzes 2005 (FPG), zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Stöberl sowie die Hofräte Dr. Pelant und Dr. Sulzbacher als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Perauer, über die Beschwerde des P, vertreten durch Edward W. Daigneault, Rechtsanwalt in 1160 Wien, Lerchenfelder Gürtel 45/11, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Wien vom 20. September 2012, Zl. E1/104.033 aus 2012,, betreffend Zurückweisung einer Berufung in einer Angelegenheit des Fremdenpolizeigesetzes 2005 (FPG), zu Recht erkannt:

## Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von € 610,60 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

## Begründung

Der Beschwerdeführer ist nigerianischer Staatsangehöriger und gelangte 2003 nach Österreich. Hier stellte er einen Asylantrag, der letztlich rechtskräftig - in Verbindung mit einer Ausweisung - abgewiesen wurde.

Mit Mandatsbescheid vom 9. März 2012 ordnete die Bundespolizeidirektion Wien gegen den Beschwerdeführer ein gelinderes Mittel an. Dieser erhob dagegen zunächst noch am 9. März 2012 - wegen Zweifeln an der Rechtswirksamkeit der Zustellung des Bescheides „sicherheitshalber“ - Berufung und in der Folge am 23. März 2012 Vorstellung.

Die Bundespolizeidirektion Wien leitete hierauf das Ermittlungsverfahren ein. Nach Stellungnahme des Beschwerdeführers erließ sie, datiert mit 21. April 2012, erneut einen Bescheid über die Anordnung des gelinderen Mittels. Auch dagegen erhob der Beschwerdeführer Berufung.

Mit dem nunmehr bekämpften Bescheid vom 20. September 2012 wies die Landespolizeidirektion Wien (die belangte Behörde) die Berufung des Beschwerdeführers „gegen den Bescheid der Bundespolizeidirektion Wien ... vom 09.03.2012 ..., mit dem ... gemäß § 77 des Fremdenpolizeigesetzes i.V.m. § 57 Abs. 1 AVG die Anwendung eines gelinderen Mittels zur Sicherung der Abschiebung angeordnet wurde“, gemäß § 66 Abs. 4 AVG als unzulässig zurück. Der genannte Mandatsbescheid könne nur mit Vorstellung bekämpft werden. Mit dem nunmehr bekämpften Bescheid vom 20. September 2012 wies die Landespolizeidirektion Wien (die belangte Behörde) die Berufung des Beschwerdeführers „gegen den Bescheid der Bundespolizeidirektion Wien ... vom 09.03.2012 ..., mit dem ... gemäß Paragraph 77, des Fremdenpolizeigesetzes in Verbindung mit Paragraph 57, Absatz eins, AVG die Anwendung eines gelinderen Mittels zur Sicherung der Abschiebung angeordnet wurde“, gemäß Paragraph 66, Absatz 4, AVG als unzulässig zurück. Der genannte Mandatsbescheid könne nur mit Vorstellung bekämpft werden.

Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof. Der Verfassungsgerichtshof lehnte deren Behandlung mit Beschluss vom 25. Februar 2013, B 1203/12-7, ab und trat sie in der Folge dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung ab. Dieser hat über die ergänzte Beschwerde nach Aktenvorlage und Erstattung einer Gegenschrift seitens der belangten Behörde - in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 VwGG gebildeten Senat - erwogen: Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof. Der Verfassungsgerichtshof lehnte deren Behandlung mit Beschluss vom 25. Februar 2013, B 1203/12-7, ab und trat sie in der Folge dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung ab. Dieser hat über die ergänzte Beschwerde nach Aktenvorlage und Erstattung einer Gegenschrift seitens der belangten Behörde - in einem gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Senat - erwogen:

Der Beschwerdeführer erachtet sich in seinem Recht „auf inhaltliche Entscheidung meiner Berufung gegen die Anordnung eines 'gelinderen Mittels',“ verletzt. Dem liegt die Auffassung zugrunde, die Berufung gegen den Mandatsbescheid vom 9. März 2012 sei „als eigenständiges Rechtsmittel untergegangen“ (so die ursprüngliche Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof) bzw. sie sei im nachfolgenden Verfahren „aufgegangen“ (so die Beschwerdeergänzung an den Verwaltungsgerichtshof). Es sei daher davon auszugehen, dass die belangte Behörde inhaltlich über die später erhobene Berufung gegen den Bescheid vom 21. April 2012 hätte absprechen müssen.

Dieses Vorbringen geht fehl, weil der Umstand, dass die belangte Behörde - wie der Beschwerdeführer behauptet - über „die später erhobene Berufung“ hätte absprechen müssen, eine behördliche Entscheidung über die am 9. März 2012 erhobene Berufung nicht hindert. Dass die Berufung vom 9. März 2012 ausdrücklich oder konkludent zurückgezogen worden wäre, behauptet der Beschwerdeführer selbst nicht. Aber auch die noch in der Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof vertretene Auffassung, die bekämpfte Entscheidung sei tatsächlich als ein Abspruch über die später erhobene Berufung gegen den Bescheid vom 21. April 2012 zu verstehen, hat keine Grundlage. Schon der Spruch des bekämpften Bescheides lässt nämlich eindeutig erkennen, dass - ausschließlich - die gegen den Mandatsbescheid vom 9. März 2012 erhobene Berufung (und nicht die gegen den später ergangenen Bescheid vom 21. April 2012 eingebrachte Berufung) zurückgewiesen werde. Diese Zurückweisung entspricht der Rechtslage (vgl. nur das vom Beschwerdeführer selbst zitierte hg. Erkenntnis vom 26. August 2010, Zl. 2009/21/0223), woran auch der Umstand nichts ändert, dass die zurückgewiesene Berufung vom 9. März 2012 nur „sicherheitshalber“ erhoben wurde. Dieses Vorbringen geht fehl, weil der Umstand, dass die belangte Behörde - wie der Beschwerdeführer behauptet - über „die später erhobene Berufung“ hätte absprechen müssen, eine behördliche Entscheidung über die am 9. März 2012 erhobene Berufung nicht hindert. Dass die Berufung vom 9. März 2012 ausdrücklich oder konkludent zurückgezogen worden wäre, behauptet der Beschwerdeführer selbst nicht. Aber auch die noch in der Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof vertretene Auffassung, die bekämpfte Entscheidung sei tatsächlich als ein Abspruch über

die später erhobene Berufung gegen den Bescheid vom 21. April 2012 zu verstehen, hat keine Grundlage. Schon der Spruch des bekämpften Bescheides lässt nämlich eindeutig erkennen, dass - ausschließlich - die gegen den Mandatsbescheid vom 9. März 2012 erhobene Berufung (und nicht die gegen den später ergangenen Bescheid vom 21. April 2012 eingebrachte Berufung) zurückgewiesen werde. Diese Zurückweisung entspricht der Rechtslage vergleiche , nur das vom Beschwerdeführer selbst zitierte hg. Erkenntnis vom 26. August 2010, Zl. 2009/21/0223), woran auch der Umstand nichts ändert, dass die zurückgewiesene Berufung vom 9. März 2012 nur „sicherheitshalber“ erhoben wurde.

Die Beschwerde war daher gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. Die Beschwerde war daher gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen.

Der Spruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG iVm der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008. Der Spruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008.

Wien, am 17. Oktober 2013

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2013:2013210089.X00

**Im RIS seit**

04.02.2014

**Zuletzt aktualisiert am**

09.06.2026

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)